

Sägewerk Echte KG

Talstraße 12
D - 77787 Nordrach

Telefon +49 (0) 78 38 / 95 59 – 0

Fax +49 (0) 78 38 / 2 11

Mail info@echtle-holz.de

Internet www.echtle-holz.de



Anbindungs- und Energieliefervertrag

zwischen

Sägewerk Echte KG
Talstraße 12, 77787 Nordrach
vertreten durch Geschäftsführer, Manuel Echte
- nachfolgend Versorger genannt -

und

- nachfolgend Kunde genannt -

Inhaltsverzeichnis

ab Seite

§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Beginn, Dauer und Umfang der Wärmelieferung	2
§ 3 Eigentumsverhältnisse, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten	3
§ 4 Preis für Anbindung an das Nahwärmenetz	4
§ 5 Wärmepreis	4
§ 6 Abrechnung	5
§ 7 Lieferstörung	5
§ 8 Zutrittsrecht	6
§ 9 Kündigung	6
§ 10 Datenschutz.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen	7
§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
§ 13 Vertragsaushändigung	7
§ 14 Verbindliche Anmeldung an das Wärmenetz	8
§ 15 Verbindliche Anmeldung für die Energielieferung	9
Anhang zum Energieliefervertrag	

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Versorger unterhält in Nordrach ein von ihm errichtetes Nahwärmenetz. Über das Nahwärmenetz liefert der Versorger als Wärmeträgermedium Heizungswasser mit einer Vorlauftemperatur von mindestens 65 Grad Celsius an den Übergabepunkt. Als Übergabepunkt gilt die Übergabestation im Gebäude des Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rücklauftemperatur max. 55 Grad warmes Wasser beträgt.

1.2 Die Wärme dient für den Kunden zur Raumheizung und Warmwassererwärmung.

1.3 Der Kunde ist nur nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung von dem Versorger berechtigt, Wärme an Dritte weiter zu liefern.

1.4 Eine Belieferungsgarantie wird seitens des Versorgers nicht gegeben. Der Versorger ist jedoch bestrebt, ganzjährig den Wärmebedarf des Kunden zu decken. Der Versorger unterhält hierfür ein derzeit mit Heizöl betriebenes Reserveheizsystem als Backup-System.

1.5 Der Kunde kauft die Wärmeübergabestation und die Messeinrichtung vom Versorger. Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Rechnung die seitens des Versorgers bzw. dessen Dienstleister zugelassenen Komponenten zu beschaffen und gegenüber dem Versorger den Ursprungsnachweis der Originalteile zu erbringen.

1.6 Die primärseitige Installation von der Hauptleitung bis inkl. der Anbindung der Übergabestation bei dem Kunden (Wärmekreislauf Versorger), wird seitens des Versorgers auf Kosten des Kunden vorgenommen.

1.7 Für die sekundärseitige Einbindung ab der Übergabestation in das bei dem Kunden vorhandene Heizsystem (Wärmekreislauf Kunde) ist der Kunde selbst verantwortlich.

1.8 Unterhaltungs- und Wartungskosten der Übergabestation und der Messeinrichtung hat der Kunde zu tragen, sofern der Kunde keinen Voll-Service-Vertrag mit dem Versorger geschlossen hat.

1.9 Ein Voll-Service-Vertrag beinhaltet die Wartung und Störungsbeseitigung der Nebenleitung bis einschließlich der Übergabestation im Gebäude des Kunden. Schäden, die von Kunden oder Dritten verursacht wurden, sind davon ausgeschlossen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass sein Verhalten keinen Schaden verursacht hat. Wird in einer Sache keine Einigung erzielt, soll eine beiderseitig akzeptierte, neutrale Stelle die Ursache ermitteln. Ergibt sich keine Einigung oder keine Klärung, kann ein Gutachter zu Rate gezogen werden.

§ 2 Beginn, Dauer und Umfang der Wärmelieferung

2.1 Der Vertrag über die Wärmelieferung wird zunächst bis zum 31.12. 2023, abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt, sobald die Wärmelieferung möglich ist, jedoch frühestens nach Abnahme der Übergabestation im Gebäude des Kunden durch den Versorger bzw. dessen Dienstleister. Der Versorger hat ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, welches vom Kunden zu unterschreiben ist.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, seinen Wärmebedarf, neben der in diesem Vertrag geregelten Wärmeversorgung, mittels eines anderen Energieträgers zu decken.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich zu **keiner Wärmemindestabnahme**.

§ 3 Eigentumsverhältnisse, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten

§ 3.1 Präambel

3.1.1 Als Hauptleitung gelten die vom Versorger errichteten Wärmeleitungen inkl. zugehöriger Komponenten. Unter Hauptleitung zu verstehen ist der Hauptstrang entlang der Kreisstraße und die davon abgehenden Stränge in die Wohngebiete.

Die Hauptleitung endet im Gehweg bzw. an der Grundstücksgrenze, sofern der Versorger den Abzweig für den Kunden bis ins das erste Grundstück an der Hauptleitung für den Kunden verlegt hat.

3.1.2 Die Hauptleitung bleibt im Eigentum des Versorgers.

3.1.3 Als Nebenleitung gilt eine Wärmeleitung einschließlich Übergabestation/en und Messeinrichtung/en, die nicht Hauptleitung ist.

3.1.4 Die Nebenleitung ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung gehört dem Kunden bzw. den Kunden, sofern ein Subnetz mehrere Kunden versorgt. Das Eigentum an der Nebenleitung und der zugehörigen Komponenten geht nach vollständiger Bezahlung an den Kunden über. Versorgt ein Abzweig mehrere Kunden, gilt für den Versorger die Gemeinschaft der Kunden als Eigentümer. Der Versorger geht von einer Eigentümeraufteilung nach Bruchteilen je Anschlussleitung aus. Sofern die Eigentümer eine andere Eigentumszuordnung treffen, ist die von allen betroffenen Kunden unterzeichnete Vereinbarung beim Versorger vor Baubeginn des Subnetzes einzureichen.

3.1.5 Ab der Inbetriebnahme der Wärmeleitung betreibt der Versorger alle Leitungen bis einschließlich der ersten Übergabestation. Jegliche Änderung an der Wärmeleitung bis einschließlich Primärkreislauf Übergabestation bzw. an der Steuerleitung bis einschließlich Messeinrichtung ist – solange der Versorger die Leitung betreibt – nur mit dessen ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung erlaubt.

§ 3.2 Nebenleitung – Kostentragung und Betrieb

3.2.1. Der Kunde trägt die Kosten für Installation und Betrieb der Komponenten ab dem Anschlusspunkt an der Hauptleitung. Versorgt ein Anschluss an der Hauptleitung mehrere Übergabestationen, so haften die im jeweiligen Wärmestrang angeschlossenen Kunden gesamtschuldnerisch für die Nebenleitung gegenüber Versorger. Die gesamtschuldnerische Haftung erstreckt sich nicht auf die Kostenbegleichung für andere Kunden in Bezug auf

- a) die Hausübergabestation nebst Komponenten der Messeinrichtung,
- b) die Begleichung der Wärmepreisabrechnung,
- c) die Kosten der Heizungsanbindung in fremden Gebäuden.

Den Kunden an einer gemeinsamen Nebenleitung ist unbenommen, im Innenverhältnis für die Gemeinschaft eine andere Haftungsregelung zu vereinbaren.

3.2.2 Der Versorger übernimmt eine eventuell nötige Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Nebenleitung auf Kosten des Kunden nach Rücksprache mit diesem/n. Ausgenommen von dieser Kostenregelung sind die Leistungen bei einem Voll-Service-Vertrag.

3.2.3 Der Versorger hat das Recht, den Austausch defekter Bauteile anzuweisen, wenn dadurch Funktionsstörungen beim Leitungs- oder Abrechnungssystem abgewendet, vermieden bzw. behoben werden können.

Bei Nichtaustausch oder Nichtbeseitigung einer Störursache innerhalb einer vom Versorger gesetzten Frist ist der Versorger auf Rechnung des Kunden zur Ersatzvornahme und / oder Einstellung der Wärmelieferung berechtigt.

3.2.4 Arbeiten an der Nebenleitung sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Versorger zulässig, auch wenn diese auf dem Grundstück des Kunden vorgenommen werden, da die Hauptleitung unmittelbar dadurch betroffen sein kann.

3.2.5 Der Versorger kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geeignete Dritte beauftragen.

§ 4 Preis für Anbindung an das Nahwärmenetz

Sofern der Kunde Wärme bezieht oder sich die Option zum Wärmebezug offen hält, hat der Kunde einen einmaligen Anschlusspreis von

- a) EUR 1.200 bei Abzweig an die Hauptleitung direkt vom Hauptstrang
- b) EUR 2.500 bei Abzweig an die Hauptleitung im Gebiet Huberhof, Schanzbach oder Grafenberg

zu entrichten. Versorgt ein Abzweig mehrere Kunden, verteilen sich die Kosten nach der Anzahl der Kunden, die über den Abzweig versorgt werden. Die Anzahl der Abnehmer wird bei Beginn der Baumaßnahme festgelegt.

§ 5 Wärmepreis

5.1 Der Versorger liefert die Megawattstunde (MWh) Wärme seit 2013 zum Preis von brutto 82,11 EUR einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer von 19%. Dieser Preis stellt den Basispreis (**BP**) Ende 2013 (**BP₀**) dar.

5.2 Sofern sich der Preis für Waldholzhackschnitzel (Referenzwert) - gemessen am Preisindex für Waldholzhackschnitzel (**HS**) - zwischen Ende des Referenzjahres 2013 (**HS₀**) und dem Ende eines Kalenderjahres (**HS₁**) um mindestens 20 % verteuert, ist der Versorger berechtigt, den Basispreis ab Beginn des Folgekalenderjahres (**BP₁**) um 1/2 der bis zum Messzeitpunkt ermittelten Waldholzhackschnitzelverteuerung anzuheben.

5.3 Der Indexwert zu Tz 5.2 ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen unter <http://www.carmen-ev.de> (Preis für Waldholzhackschnitzel (WG 35))
Die Abrechnung einer evtl. Wärmepreisanpassung erfolgt nach Veröffentlichung des genannten Indexes rückwirkend ab Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Formel: $BP_1 = BP_0 * (1 + (((HS_1 - HS_0) * 0,5) / 100))$

Beispiel einer zulässigen Anpassung des Wärmepreises in 2019 nach einer Waldholzhackschnitzelverteuerung von Ende 2013 bis Ende 2018 um 21 %:

$BP_1 = 82,11 \text{ EUR} * (1 + (((121 - 100) * 0,5) / 100))$

$BP_1 = 82,11 \text{ EUR} * (1 + ((21 * 0,5) / 100))$

$BP_1 = 82,11 \text{ EUR} * (1 + 0,105)$

$BP_1 = 90,73 \text{ EUR}$ (inkl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %) je MWh Wärme ab Jahresbeginn 2019.

5.4 Sofern sich nach einer Anhebung gem. Tz. 5.2 ein über Tz 5.6 liegender Wärmepreis ergeben würde, gilt als Preisobergrenze Tz 5.6. Eine Anpassung nach Tz 5.7 bleibt unberührt.

5.5 Umgekehrt hat der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung analog Tz 5.2, wenn sich im Vergleichszeitraum eine Preisreduzierung bei Waldholzhackschnitzeln von mindestens 20 % ergibt.

5.6 Der Versorger wird zu Gunsten des Kunden – auch wenn keine Preisänderung gem. Ziff. 5.2 ansteht – zum Ende eines Kalenderjahres den Wärmelieferpreis (Basispreis) ab Beginn des Folgekalenderjahres nach Maßgabe der Folgeabsätze auf den durchschnittlichen Heizölpreis der letzten 365 Tage (laufendes Kalenderjahr) gem. Preisindex TECSON angleichen.
Datenquelle: <http://www.tecson.de/pheizoel.html> Preisindex für Heizöl

Solange für den Versorger Rohstoffe aus dem eigenen Sägewerksbetrieb für die Wärmeerzeugung nutzbar sind, wird der Versorger den abzurechnenden Wärmepreis unter

Zugrundlegung der nachfolgenden Parameter unterhalb eines Preises halten, der für die Kosten (jeweils einschließlich Umsatzsteuer von derzeit 19%) einer **durchschnittlichen** Ölzentralheizung mit Öltanks zu Grunde zu legen wäre:

- Den Kosten der Nahwärmeanbindung steht eine Werterhöhung des Gebäudes und wegen nicht mehr benötigter konventioneller Heizsysteme ein im Gebäude entstehender Raumgewinn gegenüber,
- die Investitionsmehrkosten von ca. 5.700 EUR für eine konventionelle Heizung inkl. der Kosten zur Erfüllung der Anforderung aus § 4 EWärmeG Baden-Württemberg werden auf 25 Jahre verteilt,
- jährliche Kosten für 1800 Liter Heizöl, Umrechnungsfaktor: 1 Liter Heizöl entspricht 9,8 kWh,
- jährlich anteilig ca. 66 EUR Mehrkosten beim Betrieb einer konventionellen Heizung,
- 10% Wirkungsgradvorteil bei Nahwärme (insbesondere Wegfall von Feuerungs- und Bereitstellungsverlusten).

Hierbei gilt als Preisuntergrenze ein maximal um bis zu 10 % reduzierter regulärer Basispreis. Ein Basispreis von 82,11 EUR um 10 % reduziert entspräche somit 49,0 Cent je Liter Heizöl.

5.7 Änderungen bei der Umsatzsteuer werden ab dem Datum einer Änderung entsprechend weiter verrechnet. Gleiches gilt für neue Kosten, die durch hoheitliche Maßnahmen entstehen.

§ 6 Abrechnung

6.1 Abgerechnet wird der Verbrauch der übergebenen Wärmemenge, welche an der Messeinrichtung des Kunden mittels eines geeichten Wärmemengenzählers festgestellt wird. Der Versorger ist berechtigt, den Verbrauch per Fernauslesung abzulesen.

6.2 Die Abrechnung erfolgt zum jeweiligen Monatsultimo. Der Kunde erhält die Abrechnung auf Papier oder auf Wunsch per E-Mail zugestellt. Der Versorger ist berechtigt, Abrechnungen bis zu 3 Monate zusammen zu fassen.

6.3 Die Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Versorger ist berechtigt, die jeweils fälligen Beträge per SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Sollte die Lastschrift aus vom Kunden zu vertretenden Umständen nicht eingelöst werden, wird der Versorger eine Bearbeitungspauschale von derzeit 10,00 EUR zzgl. der entstanden Bankgebühren erheben.

Die Einspruchsfrist gegen die Höhe der monatlichen Rechnung beträgt – ungeachtet der Rückgabefrist für SEPA-Lastschriften - 4 Wochen nach Zugang der Rechnung.

Eine postalisch versandte Rechnung gilt nach 2 Werktagen als zugegangen.

Eine gegenseitige Aufrechnung von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Lieferstörung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Versorger unverzüglich über eine Störung der Wärmelieferung zu informieren. Dafür hält der Versorger Rufnummern bereit, die dem Kunden im „Anhang zum Anschluss- und Energieliefervertrag“ mitgeteilt werden.

7.2 Der Versorger ist verpflichtet, den Kunden bei jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu informieren und die Störung bzw. den Energieengpass unverzüglich zu beheben. Bei einer beabsichtigten, nicht nur kurzzeitigen – also voraussichtlich länger als 4 Stunden andauernden – Lieferunterbrechung, hat der Versorger den Kunden rechtzeitig zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Unbeabsichtigte Unterbrechungen am Tage, die voraussichtlich länger als vier Stunden dauern, werden dem Kunden mittels Telefon mitgeteilt. Sollte eine derartige Störung nachts eintreten, wird der Kunde am darauf folgenden Tag ab 08.00 Uhr informiert, sofern die Unterbrechung bis dahin noch andauert.

§8 Zutrittsrecht

8.1 Zur Erfüllung von Kontroll-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten am Leitungssystem und den dazu gehörenden Komponenten hat der Kunde den ungehinderten Zugang zum Grundstück und zu den betroffenen Komponenten zu gestatten und zu gewährleisten.

Dies gilt auch, soweit zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag (z. B. ausnahmsweise manuelle Ablesung vor Ort) ein Zutritt zu den Komponenten erforderlich ist.

8.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 9 Kündigung

9.1 Die Kündigungsfrist für den Kunden bzw. den Versorger beträgt 6 Monate zum Ende der Laufzeit. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigt keiner der Vertragspartner, verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um fünf Jahre.

9.2 Sollte der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzen (z. B. fehlende Rücksprache und Genehmigung zu Arbeiten an der Nebenleitung oder der Übergabestation), kann der Versorger den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten für die Stilllegung der Nebenleitung.

§ 10 Datenschutz

Die hier erhobenen Daten werden durch den Versorger zur Vertragsumsetzung und im Rahmen gesetzlicher Erfordernisse sowie gesetzlicher Zulässigkeiten gespeichert und genutzt.

Weitere Informationen des Versorgers zum Thema Datenschutz siehe unter <http://www.echtle-holz.de/datenschutzerklaerung/>

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorschriften der „Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme“, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/AVBFernw%C3%A4rmeV.pdf

11.2 Nebenabreden, Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Dokument ist von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Diese Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

11.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhalts nicht. Stattdessen ist von beiden Parteien eine Regelung zu finden, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt.

11.4 Der Vertrag gilt für beiden Parteien auch für eventuelle Rechtsnachfolger. Es besteht für die jeweilige Vertragspartei die Verpflichtung, Rechtsnachfolger in die Vertragsverpflichtung einzubinden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist der Sitz des Versorgers. Gerichtstand für beide Vertragsparteien ist das für den Erfüllungsort zuständige Amtsgericht.

§ 13 Vertragsaushändigung

Der Vertrag wird in zwei im Original zu unterzeichnenden Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine rechtsverbindlich unterzeichnete Ausfertigung erhält.

Dem Vertragswerk des Versorgers beizufügen sind:

Anlage 1: Abnahmeprotokoll über die Betriebsbereitschaft der Übergabestation.

Anlage 2: Ermächtigung zum Einzug fälliger Beträge mittels SEPA Basis Lastschrift

§ 14 Verbindliche Anmeldung für die Anbindung an das Nahwärmenetz

Zwischen der

Sägewerk Echtle KG, Talstraße 12, 77787 Nordrach

Telefon 07838 9559-0, Mail: info@echtle-holz.de (nachfolgend **Versorger** genannt)

und

Anschlussnehmer (nachfolgend Kunde genannt)		Anschlussgebäude (falls abweichend)
Name, Vorname		
Straße, Haus Nr.		
Postleitzahl, Ort		77787, Nordrach
Tagsüber telef. erreichbar unter		

wird die verbindliche Bestellung eines Nahwärmeanschlusses für das Anschlussgebäude vereinbart.

Für einen störungsfreien Arbeitsablauf der Verlegearbeiten ist der Leitungsgraben in das Anschlussgebäude in Abstimmung mit dem Versorger rechtzeitig verlegefähig zu öffnen bevor die Grabenarbeiten für die Hauptleitung das Anschlussgebäude erreicht haben.

Nordrach, den _____

Versorger
Sägewerk Echtle KG
Rechtsverbindliche Unterschrift

Kunde
Rechtsverbindliche Unterschrift/en

§ 15 Verbindliche Anmeldung für die Energielieferung aus dem Nahwärmenetz

Zwischen der

Sägewerk Echte KG, Talstraße 12, 77787 Nordrach

Telefon 07838 9559-0, Mail: info@echtle-holz.de (nachfolgend **Versorger** genannt)

und

Anschlussnehmer (nachfolgend Kunde genannt)		Anschlussgebäude (falls abweichend)
Name, Vorname		
Straße, Haus Nr.		
Postleitzahl, Ort		77787, Nordrach

Die Dimension des Wärmetauschers wird zu gegebener Zeit im Benehmen mit dem Versorger festgelegt.

Nordrach, den _____

Versorger
Sägewerk Echte KG
Rechtsverbindliche Unterschrift

Kunde
Rechtsverbindliche Unterschrift/en

Sofern eine Energielieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, bitten wir dies im § 14 durch Streichung oder durch die Formulierung „derzeit noch nicht gewünscht“, kenntlich zu machen.

Widerrufsrecht zu den Vertragsabschlüssen gem. § 14 und § 15

I. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tag ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihren Widerruf auszuüben, müssen Sie uns

Sägewerk Echte KG, Talstraße 12, 77787 Nordrach,

Telefon 07838 95590, Telefax 07838 211, E-Mail info@echtle-holz.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Ausübung des Widerrufs bedarf es einer eindeutigen, an uns gerichteten Erklärung.

Falls durch Ihren Widerruf die Versorgung weiterer Gebäude in Frage gestellt wird, ist in der Widerrufserklärung hierzu eine eindeutige Aussage erforderlich (siehe unten II. 6).

Machen Sie von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

II. Folgen des Widerrufs

1. Wenn Sie diesen Vertrag (Anbindungsvertrag) bzw. diese Verträge (Anbindungs- und Energieliefervertrag) widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist.

2. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anders vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Haben Sie verlangt **oder** durch konkludentes Handeln zu erkennen gegeben, dass Dienstleistungen (z. B. zur Hausanbindung) oder eine Lieferung von Materialien und deren Verbauung oder eine Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

4. Noch nicht verbaute Materialien holen wir zurück. Verbaute Materialien werden unter Berechnung der Kosten für Material und Rückbau zurück genommen. Sofern von Ihnen kein Rückbau gewünscht und ein solcher sachlich nicht erforderlich ist, beschränken sich die Kosten auf Material und deren Einbau.

5. Zu erstatten sind **alle** Kosten für eine fachgerechte Leitungsabspernung eines bereits gelegten Abzweigs zur Gebäudeversorgung inkl. der Abänderung weiter Versorgungsleitungen.

6. Dient ein bereits gelegter Abzweig der Versorgung **mehrerer** Gebäude **und** verlangen Sie, dass die Abspernung der Leitungen auch diese Gebäude betreffen soll, so erstreckt sich die Kostentragung auch auf eine fachgerechte Verlegung dieser Versorgungsleitungen (z. B. für Erdarbeiten, Anbohren Leitung, Wärmerohr, Datenkabel, Leerrohre) für betroffene weitere Gebäude.

Nordrach, den

rechtsverbindliche Unterschrift Anschlussnehmer

Anhang zum Energieliefervertrag

Informationen vom Kunden an den Versorger

Mailadresse:
waerme@echtle-holz.de

Telefonnummer für Entgegennahme von
Störungsmeldungen:

Mobil: 0175 344 8620

Informationen vom Versorger an den Kunden

Art der Information und deren Übermittlungsweg
- *bitte jeweils auswählen:*

I. Monatliche Verbrauchsabrechnung

() mittels E-Mail an unten genannte
Mailadresse

() per Post gegen Berechnung der
Versandkosten

II. Sonstige schriftliche Mitteilungen

() mittels E-Mail an unten genannte
Mailadresse

() per Post

Mailadresse:

.....

Telefonisch erreichbar unter Nummer

Festnetz:

Mobil:

Änderungen sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.